

Stadt Beilstein

Landkreis Heilbronn



Vorlage Nr. 23/2024

Gemeinderat, öffentlich | Datum: 14.Mai 2024

Tagesordnungspunkt:

Integrationsmanagement im Landkreis Heilbronn;
Aufgabenerledigung ab 2025

Anlagen:

Vorteile/Nachteile der Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde bzw. Landratsamt

Zuständiges Amt:

Hauptamt, Herr Braun, Tel. 07062/263-26

Vorlage vom:

30.04.2024

**Bisherige Sitzungen/
Vorberatung:**

Finanzierung:

Durch HH-Plan abgedeckt:

Außer-/Überplanmäßig:

Befangenheiten:

Beschlussantrag der Verwaltung:

Das Integrationsmanagement soll in der Verantwortung des Landkreises Heilbronn belassen werden.

Abstimmungsergebnis

beschlossen

einstimmig

mit Gegenstimmen

Stimmverhältnis: ___ : ___

Enthaltungen: ___

nicht beschlossen

Stimmverhältnis: ___ : ___

Enthaltungen: ___

I. Sachvortrag:

Einleitung

Die neue Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement 2023 setzt den Rahmen für die Förderung des Integrationsmanagements in der kommunalen Anschlussunterbringung durch das Land Baden-Württemberg ab dem 01.01.2025 (Geltungsdauer bis 31.12.2029).

Die Stadt- und Landkreise sind Zuwendungsempfänger für die dem Landkreis zustehenden Mittel. Die Landkreise erbringen mit diesen Mitteln das Integrationsmanagement für die Kommunen des Kreises oder geben Mittel an die Kommunen weiter, die das Integrationsmanagement in eigener Verantwortung leisten wollen. Eine Weitergabe der Mittel an Träger der freien Wohlfahrtspflege ist sowohl durch die Kreise als auch durch die Städte und Gemeinden möglich.

Die Mittel werden erstmals zum 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Mittel durch das Land Baden-Württemberg erfolgt erst nach Erstellung des Verwendungsnachweises, somit erstmals 2026.

Berechnung der Mittelzuteilung im Landkreis

Die Zuteilung der Fördermittel auf die kreisangehörigen Kommunen soll entsprechend der Zuweisungen in Anschlussunterbringung erfolgen.

Künftig werden die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel und damit Personalkapazitäten im Integrationsmanagement jährlich anhand der Zahl der Personen, die sich als Zielgruppe für das Integrationsmanagement in der Kommune befinden, angepasst werden. Dafür muss die Zahl dieser Personen jährlich erhoben werden. Zur Zielgruppe gehören die Personen, die zum Stichtag längstens seit drei Jahren in Anschlussunterbringung zugewiesen wurden. Für das Berechnungsjahr 2025 ist der Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 zu betrachten.

Nachdem die Verwaltung im Vorfeld dem Landratsamt Heilbronn eine Liste von Flüchtlingen (Zuweisungen in die Anschlussunterbringungen; Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022) übersandt hat, liegt inzwischen eine vorläufige Berechnung der Mittelverteilung für das Integrationsmanagement ab 2025 vor. Die Stadt Beilstein würde in der ersten Tranche einen Förderbetrag in Höhe von 24.987,20 EUR erhalten.

Aufgabenerledigung durch Kommune oder Landkreis?

Die Stadt Beilstein muss sich nun entscheiden, ob sie

- a) das Integrationsmanagement ab 01.01.2025 in der Verantwortung des Landkreises belassen und auf die in Aussicht gestellte Förderung verzichtet, oder ob
- b) sie das Integrationsmanagement in eigener Regie durchführt.

Voraussetzung für die eigenverantwortliche Gewährleistung des Integrationsmanagements durch die Gemeinde ist die Einrichtung einer Stelle mit mindestens 50 % Umfang. Diese Stelle könnte ggf. auch im Verbund mit anderen Kommunen getragen werden. Eine ergänzende Finanzierung aus eigenen kommunalen Mitteln wäre möglich, ebenso eine Weitergabe der Mittel an Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Vom Landratsamt wurde eine Zusammenstellung der Vorteile bzw. Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde oder das Landratsamt erarbeitet, die als Anlage beigefügt ist.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung beruht insbesondere auf den eigenen guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Landratsamt, den nicht ausreichenden Fördermitteln und dem derzeit schwierigen Stellenmarkt in diesem Bereich.